



# Information: Betriebsausgabe

#LÄUFT

 **Obereder**  
Und alles läuft wie geschmiert.

# Grundsätzlich sind Bildungsmaßnahmen in Österreich und Deutschland von der Steuer absetzbar.

Man kann dadurch seine Steuern optimieren.  
Hierzu einige Grundlagen zur Steuerersparnis für Weiterbildungskosten.

# Weiterbildungskosten als Betriebsausgabe

Generell gilt: als Nachweis um Steuern zu sparen und Aus- und Weiterbildungskosten von der Steuer absetzen zu können, müssen alle Rechnungen gesammelt und aufbewahrt werden!

# Betriebsausgaben

- Ausgaben und Aufwendungen zur beruflichen Weiterbildung werden als Betriebsausgaben anerkannt
  - soweit diese im Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit stehen
  - oder im Zusammenhang mit einem (dem ausgeübten Beruf) artverwandten Beruf stehen.

# Von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen sind:

- Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen wie z.B.
  - Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug
  - Sport
  - Esoterik
  - B-Führerschein

# Aufwendungen für Weiterbildung

**Selbstständige** Erwerbstätige haben die Möglichkeit, Aufwendungen für Weiterbildung in der Einkommensteuererklärung als **Betriebsausgaben** anzuführen.

**Unselbstständige** Erwerbstätige können die Aufwendungen für Weiterbildung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung als **Werbungskosten** geltend machen.

Beachten Sie bitte, dass Ihnen aus dieser Auflistung kein Rechtsanspruch erwächst. Wir empfehlen jedenfalls, den konkreten Fall mit einem Berater Ihres Vertrauens zu besprechen, um die steuerlich optimale Vorgangsweise zu finden.

# Als Nachweis müssen alle Rechnungen gesammelt und aufbewahrt werden!

Um Steuern zu sparen und Aus- und Weiterbildungskosten von der Steuer absetzen zu können.

# Unterlagen von Obereder

- Programm/Agenda zum Branchentreffen
- Vorstellung der Fachvortragenden
- Alle Unterlagen auch als PDF
- Fotos von der Veranstaltung
- Rechnung inkl. Seminarpauschale

# QUELLE:

<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter-und-gesundheit/karenz-und-teilzeit/weiterbildung.html>

## Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten

**Weiterbildungskosten sind als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben von der Steuer absetzbar.** Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die durch berufliche Fortbildung entstanden sind, wie zum Beispiel Kurs- und Seminarkosten, Kosten für Lehrbehelfe und auch Fahr- und Nächtigungskosten (hierfür gilt jedoch eine Obergrenze). Können diese Aufwendungen nachgewiesen werden (mittels Vorlage einer Rechnung), so dürfen sie unselbstständig Erwerbstätige als Werbungskosten bzw. Unternehmerinnen/Unternehmer als Betriebsausgaben absetzen.

### Ausnahmen von der steuerlichen Absetzbarkeit

- Allgemeinbildende Maßnahmen (z.B. AHS-Matura)
- Persönliche Ausbildungen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Führerschein, Esoterik-Kurs)